

## **FÖRDERPASS**

**der Stadt Heidenheim an der Brenz**

**vom 15. Dezember 1994**

**zuletzt geändert am 9. Oktober 2014**

Der Gemeinderat hat am 15.12.1994 mit Wirkung zum 01.01.1995 die Einführung eines Förderpasses beschlossen.

- (1) Die Stadt Heidenheim gewährt auf Antrag Familien und Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz in Heidenheim, deren Einkommen die Netto-Einkommengrenzen des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterschreitet, einen Förderpass. Bei besonders gelagerten Härtefällen kann ein Förderpass ausnahmsweise ausgestellt werden.
- (2) Die Gültigkeitsdauer des Förderpasses beträgt vom Tag der Ausstellung an ein Jahr, bei Grundsicherungsempfängern zwei Jahre.
- (3) Berechnung des Einkommens
  - Die Berechnung des Familieneinkommens erfolgt nach dem Nettoprinzip.
  - Kindergeld, Betreuungsgeld und Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 Euro werden nicht dem Einkommen hinzugerechnet.
  - Schwerbehinderten und Alleinerziehenden werden Freibeträge nach dem Wohngeldgesetz gewährt.
  - Bei Haushalten, zu denen Leistungsbezieher nach dem
    - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
    - SGB XII Kapitel 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt),
    - SGB XII Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
    - SGB XII Kapitel 6 (Eingliederung für behinderte Menschen),
    - SGB XII Kapitel 7 (Hilfe zur Pflege),
    - Wohngeldgesetzgehören, entfällt die Einkommensprüfung.

(4) Der Förderpass gewährt Vergünstigungen für folgende Einrichtungen:

1. Museen  
Freier Eintritt in alle städtische Museen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
2. Opernfestspiele, Naturtheater, SASSE Theater  
50 % Ermäßigung auf die Eintrittsgelder.
3. Theaterring und Meisterkonzerte  
20 % Ermäßigung auf die Einzeleintrittskarten, Schülerkarten sowie auf die Abonnements.
4. Stadtbibliothek  
Kostenloser Leseausweis auf Antrag.
5. Musikschule  
50 % Ermäßigung auf die Gebühren. Diese Ermäßigung kann mit der bestehenden Geschwister- und Mehrfächerermäßigung der Musikschule kombiniert werden.
6. Waldbad  
50 % Ermäßigung auf Saisonkarten, Familiensaisonkarten und auf Familientageskarten.
7. Aquarena  
Kinder von 3 - 6 Jahren zahlen bis zu einer Badezeit von 1 1/2 Stunden keinen Eintritt. Für die anderen Tarife erhalten sie eine Ermäßigung auf den Badepreis/Tageskarte/Freizeitkarte für Bad und Sauna in Höhe von 1,00 €.  
  
Jugendliche im Alter von 7 - 17 Jahren erhalten eine Ermäßigung auf den Badepreis/Tageskarte/Freizeitkarte für Bad und Sauna in Höhe von 1,00 €.  
  
Personen ab 18 Jahren wird der Badepreis/Tageskarte/ Freizeitkarte für Bad und Sauna um 1,50 € ermäßigt.
8. Kindergärten  
20 % Ermäßigung auf den Elternbeitrag, sofern nicht von anderer Seite Zuschüsse gewährt werden.
9. Stadtranderholung  
Ermäßigung der Kosten pro Kind und Tag um 4,00 €.

10. Eltern-Kind-Kurse des Deutschen Roten Kreuzes  
25 % Ermäßigung auf die Kursgebühren.
  11. Kinderschutzbund  
25 % Ermäßigung auf die Kursgebühren.
  12. Volkshochschule, Haus der Familie  
25 % Ermäßigung auf die Kursgebühren. Dies gilt nicht, wenn Beträge von den Krankenkassen oder Dritten ganz bzw. teilweise übernommen werden. Studienfahrten und dergleichen werden nicht ermäßigt.
  13. Kernzeitenbetreuung an Schulen  
20 % Ermäßigung auf das Betreuungsgeld, sofern es nicht von Dritten (z. B. Jugendamt) übernommen wird.
  14. Vereine  
Ermäßigung in Höhe von 10,00 € im Jahr auf den Vereinsmitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  15. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)  
Pro Jahr erhält jeder Förderpassinhaber einen Gutschein im Wert von 36,00 €. Dieser kann beim Kauf einer Zeit-Monatsfahrkarte für Jedermann und für Schüler oder beim Kauf einer Zeit-MOBIL 63-Karte eingelöst werden. Der Gutschein wird nicht gewährt, wenn der Förderpassinhaber anderweitig einen Fahrtkostenzuschuss zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhält. Eine Förderung von Monats-Abokarten ist nicht möglich.
  16. Zukunftsakademie  
Befreiung von der Zahlung des Unkostenbeitrags (Kurse sind kostenfrei).
- (5) Folgende Änderungen traten jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft:  
14.12.1995, 24.10.1996, 30.04.1998, 24.06.1999, 13.04.2000, 28.06.2001, 04.02.2003, 23.05.2006, 09.11.2006, 01.07.2008 und 08.03.2012.  
Die Änderung vom 26.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.  
Die Änderung vom 09.10.2014 tritt zum 01.11.2014 in Kraft.